



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
„Geologische Wissenschaften“
der Ludwig-Maximilians-Universität München und der
Technischen Universität München**

Vom 18. März 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006, geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2007, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die studienbegleitenden Prüfungen in den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen sind als Prüfer diejenigen Professoren, Juniorprofessoren und Privatdozenten zugelassen, die an der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München, am Lehrstuhl für Ingenieurgeologie, am Fachgebiet für Tektonik und Gefügekunde sowie am Lehrstuhl für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltanalytik der Technischen Universität München tätig oder Mitglied der Bayerischen Staatssammlung für Paläontologie und Geologie sind und nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigt sind.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Hochschulprüferverordnung“ durch die Wörter „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Bestellung auswärtiger Prüfer, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind, ist auf Antrag des Prüflings oder des Prüfungsausschusses möglich; über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. Februar 2011 in Kraft.

(2) ¹Wer vor dem 10. Februar 2011 bereits im Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert war, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen

Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung fort. ²Wer am oder nach dem 10. Februar 2011 im Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 in der Fassung dieser Änderungssatzung.

(3) ¹Studierende, die nach Abs. 2 Satz 1 auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung jeweils geltenden Fassung studieren, können erklären, ihr Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Geologische Wissenschaften“ der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 30. Oktober 2006 in der Fassung dieser Änderungssatzung fortsetzen zu wollen. ²Eine solche Erklärung muss schriftlich oder elektronisch spätestens am 18. Februar 2011 gegenüber der Studiengangskordinatorin bzw. dem Studiengangskordinator abgegeben werden. ³Sie ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 16. Februar 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 18. März 2011.

München, den 18. März 2011

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. März 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. März 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. März 2011.